

19.6.86

802

Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Herrn Klassen
Schliewerstraße 24a
10961 Berlin

ZU:

Sehr geehrter Herr Klassen
Auf Ihren Antrag vom 15.4.86 VG 35 A
eine Abschrift der Entscheidung

übersandt.

Die Entscheidung ist ~~rechtskräftig~~ rechtskräftig

Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Justizverwaltungs-kostenordnung betragen die von Ihnen zu zahlenden
Schreibauslagen für die Anfertigung von
Seiten Abschriften zu je 1.00 DM = .00 DM.

Ein entsprechender Überweisungsauftrag ist beigelegt.

Sie werden gebeten, den Betrag umgehend zu überweisen.

Wenn unten gem. § 58 LHO (Umsatzbetr.)

Hochachtungsvoll

Sober
Jasch



35 A 493.95

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

Antragstellers.

Antragsgegner.

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 35. Kammer, durch
den Richter am Verwaltungsgericht Kunath sowie
die Richter Dicke und Wangenheim

am 12. Juli 1995 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen
Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig
eine Aufenthaltsbefugnis für zwölf Monate zu
erteilen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Verfahrensgegenstandes wird auf
4.000,00 DM festgesetzt.

Gründe

Der sinnngemäße Antrag des nach einer Schußverletzung querschnittsgelähmten bosnischen Staatsangehörigen.

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm vorläufig eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen,

hat gemäß § 123 Abs. 1 VwGO in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg; insoweit sind sowohl ein Anordnungsanspruch wie auch ein Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht.

Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 GG i. V. m. Teil I, 3. der auf der Grundlage des § 32 AuslG erlassenen, das Ermessen des Antragsgegners bindenden Weisung Nr. 92 des Leiters der Berliner Ausländerbehörde vom 12. Juni 1995. Hiernach erhalten bosnische Staatsangehörige eine auf jeweils zwölf Monate befristete Aufenthaltsbefugnis, wenn der Lebensunterhalt bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung aus legaler Erwerbstätigkeit gesichert ist und bestimmte weitere Voraussetzungen erfüllt sind, deren Vorliegen hier nicht zweifelhaft ist. Darauf, daß der infolge einer Querschnittslähmung schwerbehinderte Antragsteller keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, sondern auf Sozialhilfe angewiesen ist, darf eine Verweigerung der Aufenthaltsbefugnis nicht gestützt werden.

Soweit die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis für bosnische Flüchtlinge vom Nachweis einer Erwerbstätigkeit bei Antragstellung abhängig gemacht wird, begegnet dies breiten erheblichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Flüchtlinge aus dem früheren Jugoslawien und damit auch aus dem seit dem 1. Februar 1992 selbständigen Bosnien-Herzegowina erhalten bereits seit Ende 1991 (IMK-Beschluß vom 8. November 1991; in Berlin umgesetzt durch Weisung 65 vom 9. Dezember 1991) und damit seit 3 1/2 Jahren Duldungen.

Daß die Erteilung von „Kettenduldungen“ über Jahre weder dem humanitären Anspruch einer solchen „Aufenthaltsbewährung“ gerecht wird noch mit dem Ausländergesetz im Einklang steht, entspricht inzwischen einer weit verbreiteten Auffassung und der des erkennenden Gerichts (vgl. dazu Beschluß der Kammer vom 30. Januar 1995 - 35 A 3599-94 m.w.N.). Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 AuslG soll die Duldung nicht ein Jahr übersteigen; § 30 Abs. 4 AuslG läßt die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach 2-jährigem Duldungsbesitz zu. Beide Vorschriften zusammen lassen die Absicht des Gesetzgebers erkennen, Duldungen nicht unbegrenzt zu erteilen.

Eine nach mehrjähriger Duldungspraxis nach § 32 AuslG geschaffene Regelung über die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen muß sich daher an dem Sinn und Zweck einer solchen Regelung orientieren und darf deshalb nicht Voraussetzungen aufstellen, die viele der sich hier seit Jahren aufhaltenden Flüchtlinge nicht erfüllen oder aufgrund ihrer persönlichen Umstände nicht erfüllen können.

Durch das vom Antragsgegner aufgestellte Erfordernis der Unterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit werden vor allem diejenigen Flüchtlinge von einer Verbesserung ihres Status ausgeschlossen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation (unbegleitete Minderjährige, alte Menschen, alleinstehende Frauen mit Kindern, Arbeitsunfähige u. a.) zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht in der Lage sind.

In dem Ausschluß des Antragstellers von der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach der Weisung vom 12. Juni 1995 liegt darüber hinaus ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG vor. Diese durch Novelle vom 27. Oktober 1994 eingeführte Grundrechtsbestimmung schreibt vor, daß niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf. Eine Benachteiligung trat im vorliegenden Fall dadurch ein, daß eine Aufenthaltsbefugnis allein schon aufgrund der Behinderung ausgeschlossen wäre, weil die Schwere der Behinderung eine Arbeitsaufnahme unmöglich macht, während es die Gruppe der Nichtbehinderten grundsätzlich in der Hand hat, durch eigenes Verhalten die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis zu schaffen.

Entgegen der Auffassung des Antragsgegners kann aus der Teilnahme des Antragstellers an einem Hilfskonvoi nach Bosnien-Herzegowina im Sommer 1994 nicht auf eine weniger schwerwiegende Behinderung geschlossen werden.

Dieser nach Ansicht der Kammer bemerkens- und aner kennenswerte Akt menschlicher Solidarität läßt unter Berücksichtigung des durch zahlreiche Atteste - zuletzt vom 8. Juli 1995 - nachgewiesenen Gesundheitszustandes des Antragstellers keine Rückschlüsse auf seine eventuelle Arbeitsfähigkeit zu. Die Zurückweisung des Widerspruchs gegen die Versagung der Aufenthaltsbefugnis durch den Bescheid der Senatsverwaltung für Inneres vom 29. Juni 1995 erscheint dem Gericht im Hinblick auf die Umstände des vorliegenden Falles nicht ansatzweise nachvollziehbar.

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, daß der Antragsteller ohne Aufenthaltsbefugnis keinen Wohnberechtigungsschein erhält, den er für den Bezug einer behindertengerechten Wohnung benötigt, die ihm vom Vermieter nur noch bis zum 25. Juli 1995 freigehalten wird. Die überragende Bedeutung des Grundrechts aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG rechtfertigt eine Vorwegnahme der Hauptsache, zumal von einem Obstiegen des Antragstellers im Klageverfahren aus den vorgenannten Gründen ausgegangen werden muß.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf den §§ 13 Abs. 1, 20 Abs. 3 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig; hinsichtlich der Streitwertfestsetzung nur, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Deutsche Mark übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde endet zwei Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung. Soweit sich die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung richtet, ist sie spätestens innerhalb von sechs Monaten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

Kunath

Wangenheim

Dicke